

Provisionen an Gläubigerschutzverbände

Unzulässige Begünstigungen.

Wie feinerzeit berichtet, war einem beim Handelsgericht in Wien anhängig gewesenen Ausgleichsverfahren im Konkurs der Firma M. S. Reich, das in erster Instanz bestätigt worden war, auf Rekurs mehrerer Gläubiger, vertreten durch Dr. Josef Kronstein, jedoch vom Oberlandesgericht die Bestätigung verweigert worden. Dieser Beschluß des Oberlandesgerichtes erfolgte hauptsächlich deshalb, weil dem Kreditorenverein und dem Neuen Kreditorenverein in Wien namhafte Beträge als Beitrag zur Vereinsregie oder Provision ausbezahlt oder zugesichert wurden, was sich als eine gesetzlich unzulässige Sonderbegünstigung der durch die bezüglichen Kreditorenvereine vertretenen Gläubiger darstelle. Ueber den gegen diesen obergerichtlichen Beschluß sowohl von dem Schuldner selbst als auch von 106 Gläubigern und Mitgliedern des Kreditorenvereins sowie von 15 Gläubigern und Mitgliedern des Neuen Kreditorenvereins erstatteten Revisionsrekurs ist nunmehr die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes herabgelangt, mit der dieser Revisionsrekurs abgewiesen und der Beschluß des Oberlandesgerichtes bestätigt wurde.

Hierzu geht uns vom Kreditorenverein folgende Äußerung zu:

Der Oberste Gerichtshof hat für den konkreten Fall M. S. Reich zuungunsten der Gläubigerorganisationen eine Entscheidung gefällt, die, verallgemeinert, von den nachteiligsten Folgen für die Kaufmannschaft begleitet wäre.

Der Oberste Gerichtshof findet in der Einhebung der zumeist 2prozentigen Vereinsgebühr durch die Kreditorenvereine einen unzulässigen Sondervorteil der Vereinsmitglieder, wenn es sich um ein gerichtliches Ausgleichsverfahren handelt. Er ist der Ansicht, daß die Bemühungen der Kreditorenvereine, die auf die Erzielung einer angemessenen Quote und sonstiger der wirtschaftlichen Lage entsprechender Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, nur von den Mitgliedern des Vereins honoriert werden dürfen; der Schuldner oder ein Dritter dürfe hierzu nichts beitragen. Die Tätigkeit der Gläubigerorganisationen, die auf Sicherung und Erhaltung der Insolvenzmasse, auf Feststellung des sogenannten Sollstatus des Schuldners, auf Schaffung einer richtigen Grundlage für den Ausgleich, auf Sicherung der Einhaltung der übernommenen Ausgleichsbedingungen gerichtet sind, die also dem Schuldner und den nichtorganisierten Gläubigern in gleicher Weise zugute kommen, aus der Masse des Schuldners nicht honoriert werden dürfen.

Die Mitglieder der Gläubigerorganisationen sollen also nicht nur die materiellen Nachteile erleiden, die sie mit dem Anschluß an die Organisation auf sich nehmen, wie Mitgliedsbeitrag, Verzicht der freien Verfügung über ihre Forderungen im Insolvenzfall des Schuldners und Unterwerfung unter den Willen der Majorität der beteiligten Vereinsmitglieder, sie sollen auch noch im konkreten Falle den Sondernachteil haben, im gerichtlichen Ausgleich um 2 Prozent schlechter abzuschneiden als alle übrigen nichtorganisierten Gläubiger, die die anderen arbeiten und zahlen lassen und dann noch den Sondervorteil genießen, die von den organisierten Gläubigern errungene Quote, ungekürzt durch Organisationskosten, beziehen zu können.

Selbst wenn die Interpretation des Wortes Sondervorteil durch den Obersten Gerichtshof akzeptiert würde, dann könnte von einem solchen für die Mitglieder der Organisation nur in dem Falle die Rede sein, wenn ein oder mehrere nichtorganisierte Gläubiger die gleiche Tätigkeit wie die Kreditorenvereine entfalten würden und der Schuldner oder ein Dritter den Organisationen die Provisionen für ihre Beteiligung versprechen würde, den erwähnten nicht organisierten Gläubigern die Abgabe eines solchen Versprechens verweigert würde. Erst dann könnte von einer ungleichen Behandlung, eventuell von einem Sondervorteil gesprochen werden. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache,

daß die nicht organisierten Gläubiger in 99 Prozent aller Fälle die kommerzielle Arbeit den Organisationen überlassen und sich auf ihre Arbeit verlassen. So war es nebenbei gesagt auch in dem der Entscheidung zugrunde gelegten Falle M. S. Reich.

Der Rekurrent hat nicht vorgebracht, er habe für Gläubiger und Schuldner eine Leistung erbracht und sie sei nicht honoriert worden, die Leistungen der Organisationen dagegen seien provisioniert worden, er hat nur verlangt, daß er besser fahren müsse als die Mitglieder der Organisationen.

Es ist klar, daß der Entfall dieser Einnahmsquelle die Kreditorenvereine in der Entfaltung ihrer Tätigkeit, soweit sie sich auf die Förderung gerichtlicher Ausgleichs bezieht, stark behindern muß, wodurch auch jene Gläubiger, die der Oberste Gerichtshof zu schützen vermeint, zu Schaden kommen werden.

Die Organisationen sind vor die leichte Wahl gestellt, sich für die Erhaltung und den Ausbau der Organisationen oder für das gerichtliche Ausgleichsverfahren zu entscheiden. Die 2 Prozent, die der Oberste Gerichtshof den Organisa-

tionen entziehen zu müssen glaubt, dürften die Gläubiger in vielen Fällen 10 bis 15 Prozent kosten, denn aus dem reichen statistischen Material, das in den Rekursen, die sich vergeblich für die Gebühre der Kreditorenvereine einsetzten, beigebracht wurde, geht hervor, daß die Durchschnittsquote der gerichtlichen Ausgleichs, bei denen die Organisationen tätig waren, sich mit zirka 43 Prozent bezifferte, wogegen in den übrigen gerichtlichen Ausgleichsfällen die Durchschnittsquote nur ungefähr 27 Prozent betrug.

Die oberstgerichtliche Entscheidung steht aber auch durchaus im Widerspruch mit den Absichten maßgebender Faktoren, die volle Einsicht in die in Betracht kommende Sachlage besitzen. Diese haben es bekanntlich für richtig gefunden, die jahrzehntelangen Erfahrungen der Gläubigerorganisationen bei Schaffung der Ausgleichsordnung, und wie man nach dem ersten Jahre der Wirksamkeit der Ausgleichsordnung ausgehen muß, sehr zum Vorteil dieser Institution zu verwerten. Diese Faktoren haben die Wirksamkeit der Ausgleichsordnung vom Bestande kräftiger Organisationen der Gläubiger geradezu abhängig gemacht und alles vermieden, was diese Organisationen schädigen könnte. Dieser Tendenz der Schöpfer der Ausgleichsordnung wird vom Obersten Gerichtshof in dieser Entscheidung kräftig entgegen gearbeitet.

Aber auch den Ansichten hervorragender praktischer Juristen widerspricht die publizierte Entscheidung. So hat zum Beispiel erst in der Allgemeinen Oesterreichischen Gerichtszeitung vom 8. Januar d. J. die erste Autorität auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichsrechtes, der Konkurs- und Ausgleichskommissär des Wiener Handelsgerichtes Oberlandesgerichtsrat v. Rechfelden, der übrigens auch Mitglied der Gesetzgebungskommission für die Konkurs- und Ausgleichsordnung gewesen ist, ausgeführt, daß seines Erachtens in der Provision der Gläubigerschutzverbände ein Sondervorteil schon deswegen nicht vorliege, weil ein solcher nur einem Gläubiger, nicht aber einem Dritten zuschießen kann. Der Gläubigerschutzverband aber ist eine juristische Person, nicht ident mit dem jeweiligen Gläubigerkonsortium, das durch die Bezahlung der Provision seitens des Garanten auch keinen Vermögensvorteil, etwa Ersparung der Ausgleichskosten, erlangt.

Auch die am 16. November 1915 erschienene ungarische Ausgleichsordnung löste die Frage, und zwar erst in dem Augenblick, wo in Oesterreich die überraschende Entscheidung der zweiten Instanz in diesem Falle erfolgte, ausdrücklich im Sinne der Gläubigerschutzverbände, indem der § 50, Absatz 3, bestimmt, daß die angemessene Entlohnung der die Vorbereitung oder den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches oder eines Zwangsausgleiches bezweckenden berufsmäßigen Tätigkeit zulässig sei.